

Sehr geehrter Herr Geisel,

wir kommen zurück auf Ihr Schreiben betr. umsatzsteuerliche Behandlung von PV-Anlagen.

Die Regelung des § 12 Abs. 3 UStG sieht vor, dass auf die Lieferung von Solarmodulen, die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb sowie die Installation von Photovoltaikanlagen einschließlich der Stromspeicher ein Nullsteuersatz anzuwenden ist. Die Regelung entlastet nach der Intention des Gesetzgebers die Betreiber von Photovoltaikanlagen von Bürokratie.

Es ist daher u.E zutreffend, nach den allgemeinen umsatzsteuerlichen Grundsätzen die Einheitlichkeit der Leistung von mehreren getrennt zu beurteilenden Einzellieferungen/ -leistungen abzugrenzen. Sofern eine eigenständige Lieferung/ Installation unter den Voraussetzungen iSd. § 12 Abs. 3 UStG vorliegt, unterfällt diese dem Nullsteuersatz und ist daher auch getrennt auf der Rechnung auszuweisen. Vom Anwendungsbereich erfasst ist aber nach unserer derzeitigen Lesart der Neuregelung die Lieferung an den Betreiber der PV-Anlage, nicht die Lieferung an andere Unternehmer bzw. Händler, die ihrerseits weiterverkaufen. Dafür spricht sowohl der Wortlaut als auch die Gesetzesbegründung: Der Nullsteuersatz soll gelten, wenn der Leistungsempfänger zugleich Betreiber der Photovoltaikanlage ist (siehe Wortlaut des neuen § 12 Absatz 3: „...**die Lieferungen von Solarmodulen an den Betreiber einer Photovoltaikanlage**...“). Die Regelung soll den Betreiber der Photovoltaikanlagen von Bürokratie entlasten. Zielgruppe sind Endverbraucher, die nicht mehr darauf angewiesen sein sollen, Umsatzsteuervoranmeldungen abzugeben, um den Vorsteuerabzug zu erhalten. Bei Subunternehmerverhältnissen dürfte die Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 UStG regelmäßig nur bei demjenigen erfüllt sein, der an den Betreiber liefert. Abseits dessen steht einem regelbesteuerten Unternehmer der Vorsteuerabzug zu.

Im Übrigen verweisen wir auf den bisher veröffentlichten FAQ des BMF: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/foerderung-photovoltaikanlagen.html>

Wir weisen darauf hin, dass o.g. Informationen auf unserer aktuellen Auslegung der Neuregelung beruhen. Weitere Verlautbarungen der Finanzverwaltung werden erwartet.

Eine abschließende steuerliche Prüfung des konkreten Sachverhaltes ist damit nicht verbunden. Hierzu wenden Sie sich bitte an einen steuerlichen Berater.

Freundliche Grüße